

Sitzung vom 1. März 2000

269. Anfrage (Bonuszahlungen der Banken)

Die Kantonsrätinnen Emy Lalli, Zürich, und Regula Götsch Neukom, Kloten, haben am 31. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweizer Banken und Finanzinstitute haben im vergangenen Jahr sehr erfolgreich gewirtschaftet. Medienberichten ist zu entnehmen, dass Bankangestellte in gewissen Geschäftsbereichen mit Bonuszahlungen in rekordverdächtiger Höhe rechnen können. Bekannt ist auch, dass ausscheidende Bankmanager sehr hohe Abfindungen erhalten. Diese steigenden Bonuszahlungen und Abfindungssummen geben zur berechtigten Hoffnung Anlass, dass die in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangenen Steuererträge der Banken wieder ansteigen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bis zu welcher Höhe gelten Bonuszahlungen steuertechnisch als Lohnbestandteile? Werden davon Sozialleistungen abgezogen?
2. Wie werden Abfindungssummen steuertechnisch erfasst?
3. Werden Bonuszahlungen, welche einen bestimmten Betrag übersteigen, oder Abfindungssummen in der Erfolgsrechnung der juristischen Personen als Teile des Reingewinns deklariert und entsprechend versteuert?
4. Wie entwickelten sich die Steuererträge der im Kanton Zürich domizilierten Banken beziehungsweise Finanzinstitute in den letzten zehn Jahren?
5. Welche Steuererträge werden von den Banken und Finanzinstituten für die Jahre 1999 und 2000 erwartet? Welchen Anteil macht dieser Betrag für 1999 vom gesamten Steuerertrag der juristischen Personen aus?
6. Ist angesichts der steigenden Gewinnaussichten der Banken damit zu rechnen, dass diese ihre Sponsoring-Beiträge und anderen Zuwendungen an kulturelle und soziale Institutionen des Kantons erhöhen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Emy Lalli, Zürich, und Regula Götsch Neukom, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

1. Wie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.1) wird auch im Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) ausdrücklich festgehalten, dass steuerbar «alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile» sind (§ 17 Abs. 1 StG). Als solche Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten auch Bonuszahlungen. Sie sind unabhängig von ihrer Höhe steuerbar; auf ihnen sind auch die Sozialabgaben zu entrichten.

2. Bei Abfindungssummen bzw. Kapitalabfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer ist gegebenenfalls zu prüfen, ob es sich um solche aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder um so genannte «gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers» handelt (§ 17 Abs. 2 StG). Unter Letzteren sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zum alten Steuergesetz vom 8. Juli 1951 im Wesentlichen Entschädigungen zu verstehen, die – wie Kapitalabfindungen aus einer Vorsorgeeinrichtung – objektiv dazu dienen, die durch Alter, Invalidität oder Tod des Arbeitnehmers verursachte oder wahrscheinliche Beschränkung seiner gewohnten Lebenshaltung bzw. derjenigen seiner Hinterlassenen zu mildern (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts an den Kantonsrat, 1998 Nr. 142).

Wie schon durch das Harmonisierungsrecht des Bundes vorgegeben, werden Kapitalabfindungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers auch im System der Gegenwartsbemessung gesondert besteuert. Nach dem Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 ist dabei auf den Steuersatz abzustellen, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapi-

talleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens zwei Prozent. Im Übrigen wird stets eine volle Jahressteuer erhoben (§ 37 StG).

Abfindungssummen, die nicht den erwähnten Kapitalabfindungen zugerechnet werden können, werden dagegen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

3. Bonuszahlungen oder Abfindungssummen gehören zum Personal- und damit zum Geschäftsaufwand des Arbeitgebers; sie schmälern somit den steuerbaren Geschäftsgewinn.

Vorbehalten bleiben allenfalls so genannte verdeckte Gewinnausschüttungen an die Anteilhaber (Aktionäre) einer Kapitalunternehmung. Solche Ausschüttungen können auch in der Form erfolgen, dass gegenüber den Anteilhabern übermässige Salärleistungen erbracht werden. Nur in diesen Fällen kann die Differenz gegenüber einem marktkonformen Salär als verdeckte Gewinnausschüttung dem Gewinn der Kapitalunternehmung zugerechnet werden.

4. Über die Entwicklung der Steuererträge von Banken und Finanzinstituten im Kanton kann keine Aussage gemacht werden, da entsprechende Statistiken fehlen.

In der Schweiz haben die Banken gemäss den Angaben der Schweizerischen Bankiervereinigung in den Jahren 1989 bis 1998 insgesamt an direkten Steuern entrichtet (in Mrd. Franken):

1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1,711	1,459	1,566	1,575	1,948	1,443	1,378	1,399	1,334	1,496

Neben diesen direkten Steuern sind die durch die Finanzdienstleistungen generierte Stempelabgabe (1998: 2,4 Mrd. Franken) sowie die Verrechnungssteuer (1998: 3,5 Mrd. Franken) zu erwähnen. Schliesslich zahlten die Banken, wiederum gemäss den Angaben der Schweizerischen Bankiervereinigung, im Jahre 1998 insgesamt rund 16 Mrd. Franken Löhne und schütteten rund 6,5 Mrd. Franken Gewinne aus; daraus flossen dem Staat wiederum Steuern zu. Nach den Schätzungen der Bankiervereinigung trugen die Banken auf diese Weise im Jahre 1998 rund zehn Prozent zu den Fiskaleinnahmen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) bei.

5. Auch über die für die Jahre 1999 und 2000 erwarteten Steuererträge von Banken und Finanzinstituten im Kanton kann keine Aussage gemacht werden.

6. Über die Höhe der Sponsoring-Beiträge und der Zuwendungen an kulturelle und soziale Institutionen entscheiden die Unternehmen. Sie allein sind daher in der Lage, Auskunft darüber zu geben, ob mit einer Erhöhung gerechnet werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**